

Rechtliche Informationen zur Eheschließung mit Auslandsbeteiligung

Anmeldung der Eheschließung

Damit die Ehe geschlossen werden kann, ist sie von den Verlobten zuvor anzumelden.

Für die Anmeldung der Eheschließung ist das Standesamt des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Sofern beide Verlobte unterschiedliche Aufenthalte haben, können sie wählen, bei welchem Standesamt die Eheschließung angemeldet werden soll. Falls beide Verlobte im Ausland leben, ist für die Anmeldung das Eheschließungsstandesamt zuständig.

Die Anmeldung kann mündlich durch Vorsprache oder schriftlich erfolgen.

Erst mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (und einer Terminbestätigung) ist die Eheschließung verbindlich.

Ehevoraussetzungen

Jeder der Eheschließenden unterliegt den Ehevoraussetzungen des Staates, dem die Person angehört. Nach deutschem Recht darf die Ehe nur eingehen, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Falls man zuvor verheiratet war, muss eine Vorehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst sein. In der Verwandtschaft dürfen voll- und halbbürtige Geschwister nicht die Ehe schließen und Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Wer durch Annahme als Kind (Adoption) in gerader Linie miteinander verwandt sind, darf nicht die Ehe schließen. Blutsverwandte Geschwister dürfen auch nach Annahme eines von Ihnen nicht die Ehe schließen. Sog. Adoptivgeschwister dürfen nach Befreiung durch das Familiengericht die Ehe eingehen.

Nach dem Recht anderer Staaten können die Eheverbote in der Verwandtschaft auch weitere Grade umfassen, wie das Eheverbot zwischen Onkel, Tante, Nichte und Neffe, Großonkel, Großtante, Cousin und Cousine usw. Ebenfalls können auch eine Schwägerschaft oder ein Stiefkindverhältnis zu einem Eheverbot führen.

Es ist ebenfalls vom Standesamt zu prüfen, ob Vorehen sowohl für den deutschen Rechtsbereich als auch für den Staat, dem ein Ehegatte angehört, wirksam geschieden wurde. Hierfür werden auch Unterlagen bezüglich der Eingehung und der Auflösung der Vorehen eines jeden Verlobten benötigt.

Kinder

Sofern gemeinsame Kinder vorhanden sind, erwerben die Eltern, sofern nicht bereits eine Sorgeerklärung abgegeben wurde, die gemeinsame Sorge mit der Eheschließung. Falls die Eltern einen Ehenamen bestimmen, erstreckt sich dieser auf ein Kind für das das deutsche Namensrecht maßgeblich ist und das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei älteren Kindern ist eine sog. Anslusserklärung erforderlich. Bis zum vierzehnten Lebensjahr können die Eltern es als gesetzlicher Vertreter erklären; Kinder die älter sind, können die Erklärung nur selbst abgeben und bedürfen (bei Minderjährigkeit) der Zustimmung der Eltern.

Anzeigepflichten

Eine in Deutschland geschlossene Ehe ist grundsätzlich auch im Ausland wirksam. Es bestehen jedoch unterschiedliche Anzeigepflichten. Daher wird dringend empfohlen, eine in Deutschland geschlossene Ehe zeitnah bei den Behörden des Heimatstaates zu melden. Hierfür wird generell eine mehrsprachige Eheurkunde ausgestellt.

Falls die Heimatbehörden eine Apostille auf der Eheurkunde benötigten, erhalten Sie die bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

<https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/apostillen-und-beglaubigungen>

Dolmetscher bei Trauungen

Falls einer der Eheschließenden nicht ausreichend deutsch spricht, ist noch ein Dolmetscher erforderlich. Dies kann in der Regel eine Person sein, die beide Sprachen versteht und einen Ausweis vorlegen kann. Das Mitbringen einer solchen Person ist Sache der Eheschließenden.

In keinem Fall dürfen die Verlobten gleichzeitig als Dolmetscher tätig werden!

Namensführung der Ehegatten (Art. 10 EGBGB, §§ 1355, 1355a und 1355b BGB)

Für das Namensrecht maßgeblich ist das Recht des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern eine Person im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist das deutsche Namensrecht maßgeblich.

Falls das deutsche Recht die gewünschte Namensführung nicht vorsieht, kann jedoch auch eines der Rechte gewählt werden, dem einer der Ehegatten angehört. Dann bestimmt sich die Namensführung nach den dort geltenden Vorschriften

Namensführung der Ehegatten nach deutschem Recht

Die Ehegatten können einen Ehenamen bestimmen. Wenn sie keinen Ehenamen bestimmen, führen sie ihre bisher geführten Namen weiter.

Zum Ehenamen kann bestimmt werden:

- Geburtsname eines der Ehegatten
- Zum Zeitpunkt geführter Familienname eines Ehegatten
- Einen aus den Namen der Ehegatten gebildeter Doppelname
 - o Mit Bindestrich, es sei denn, man erklärt, dass er ohne Bindestrich verbunden werden soll

Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen kann auch nur ein oder einige der Namen zum Ehenamen bestimmt werden. Bei der Bildung eines Doppelnamens bestehend auf den Namen beider Ehegatten, kann von jedem Ehegatten maximal ein Name bestimmt werden.

Der Ehegatte, dessen Namen nicht Ehename wird, kann seinen Geburtsnamen oder den bisher geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies erfolgt ohne Bindestrich, es sei denn, es wird erklärt, dass dies mit Bindestrich erfolgen soll.

Der Ehename kann nach dem Geschlecht angepasst werden, wenn

- er Sorbe ist
- die Anpassung in der Rechtsordnung eines Staates vorgesehen und ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht oder
- die Anpassung in der Rechtsordnung eines Staates vorgesehen ist und der Name aus dem dortigen Sprachraum stammt.

Namensführung der Ehegatten nach ausländischem Recht

Sofern die Ehegatten von Ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, bestimmt sich nach der gewählten Rechtsordnung, welche Namen die Ehegatten in der Ehe führen können.

Weitere Informationen zum Thema Namensführung erhalten Sie unter der [Themenseite des Standesamtes](#).